

# Neuerungen im kommunalen Revisionswesen

Thomas Steiner, Leiter Abteilung Gemeindefinanzen AGEM  
Betriebsökonom FH, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling

# Inhalt



- Inkraftsetzung Befähigung Rechnungsprüfungsorgane (RPO)
- Neuer Bestätigungsbericht ab Jahresrechnung 2010

# Regelung RPO-Befähigung (1)

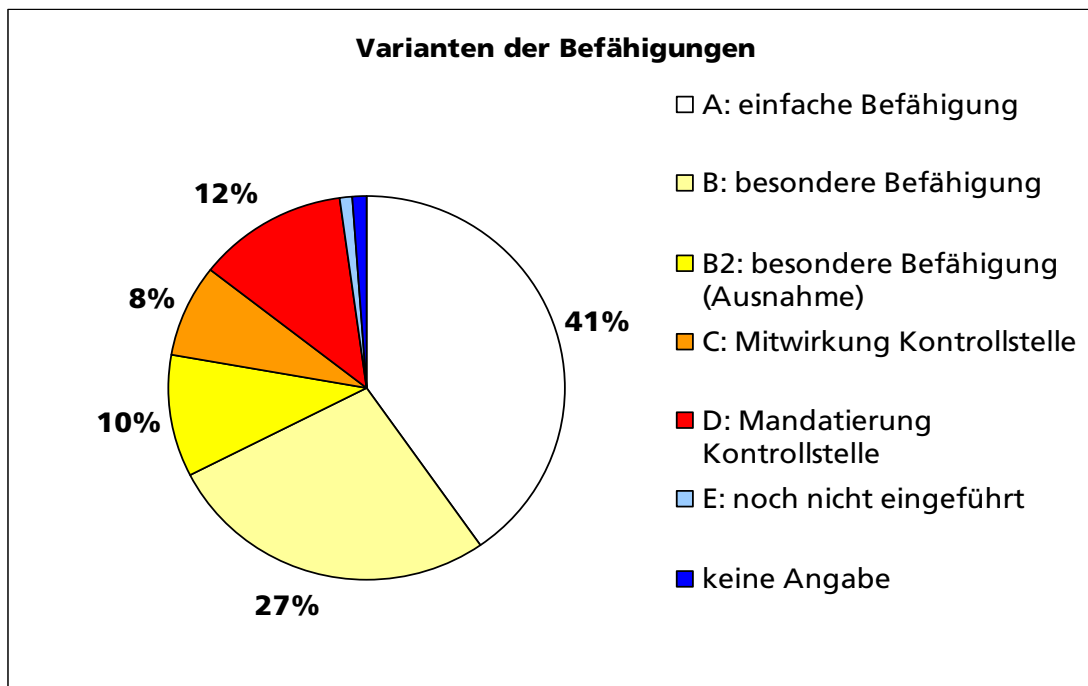
(Definitive Inkraftsetzung ab 1. August 2009, Übergangsregelung seit 09.2005)

## Varianten Rechnungsprüfung (§ 103 Gemeindegesetz)

Variante	Klassifizierung nach Aufwand in der Laufenden Rechnung	Beschreibung
<b>A</b>	Unter zwei Millionen Franken im Durchschnitt der letzten Amtsperiode	Gemeindeeigene Rechnungsprüfungskommission mit mindestens einer Person, welche über eine einfache Befähigung verfügt.
<b>B</b>	Über zwei Millionen Franken im Durchschnitt der letzten Amtsperiode	Gemeindeeigene Rechnungsprüfungskommission mit mindestens einer Person, welche über eine besondere Befähigung verfügt.
<b>C</b>	--	Mitwirkung einer externen Revisionsgesellschaft auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ergänzend zur Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission.
<b>D</b>	--	Mandatierung einer externen Revisionsgesellschaft, welche die Rechnungsprüfung anstelle der Rechnungsprüfungskommission wahrnimmt.

# Regelung RPO-Befähigung (2)

Situation Stand 2008



- Rücklaufquote: **63%**
- Auswertung der Antworten von 270 von 430 angeschriebenen Körperschaften.

Abbildung : Varianten der Rechnungsprüfung im IST-Zustand

Quelle AGEM, Evaluation zur Befähigung der Rechnungsprüfungsorgane (Mai 2009), [www.agem.so.ch/.../Bibliothek...](http://www.agem.so.ch/.../Bibliothek...)

# Regelung RPO-Befähigung (3)

Situation neue Legislatur 2009-2013

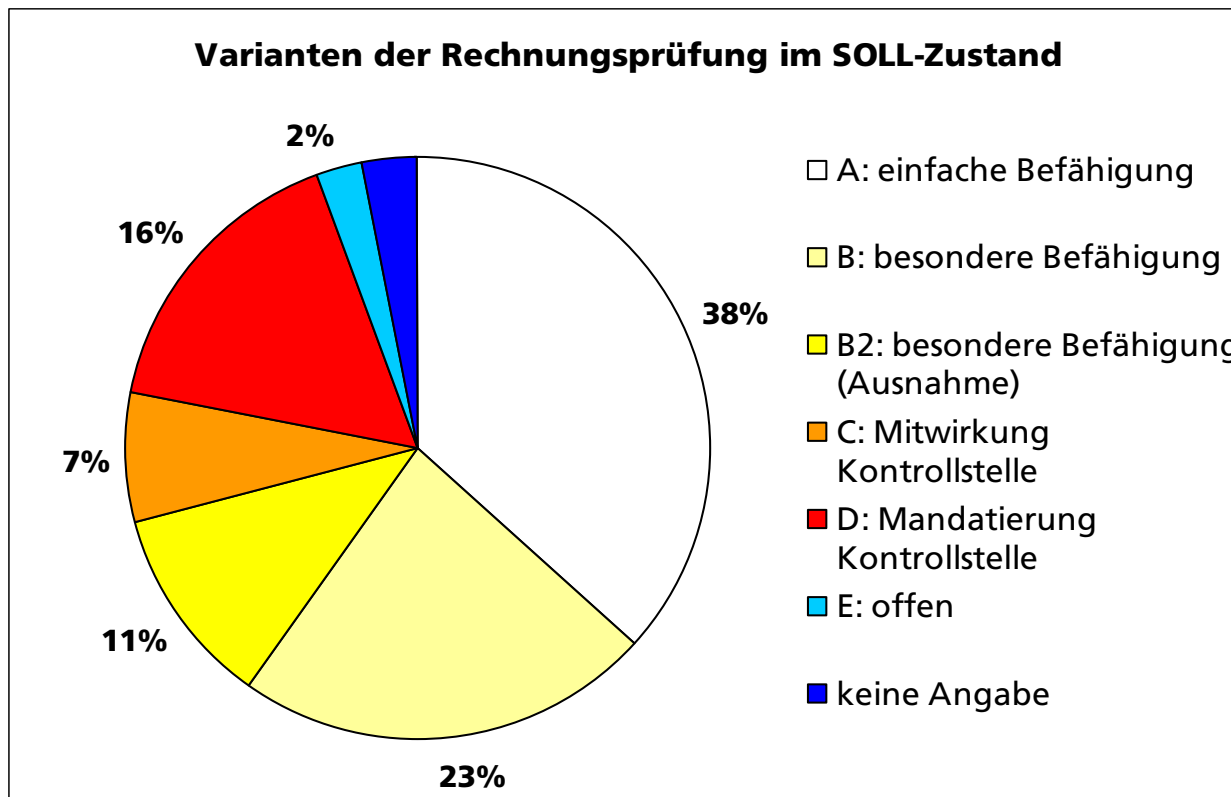


Abbildung 6: Varianten der Rechnungsprüfung im SOLL-Zustand

Quelle AGEM, Evaluation zur Befähigung der Rechnungsprüfungsorgane (Mai 2009), www.agem.so.ch

# Regelung RPO-Befähigung (4)

## Akzeptanz neue Regelung

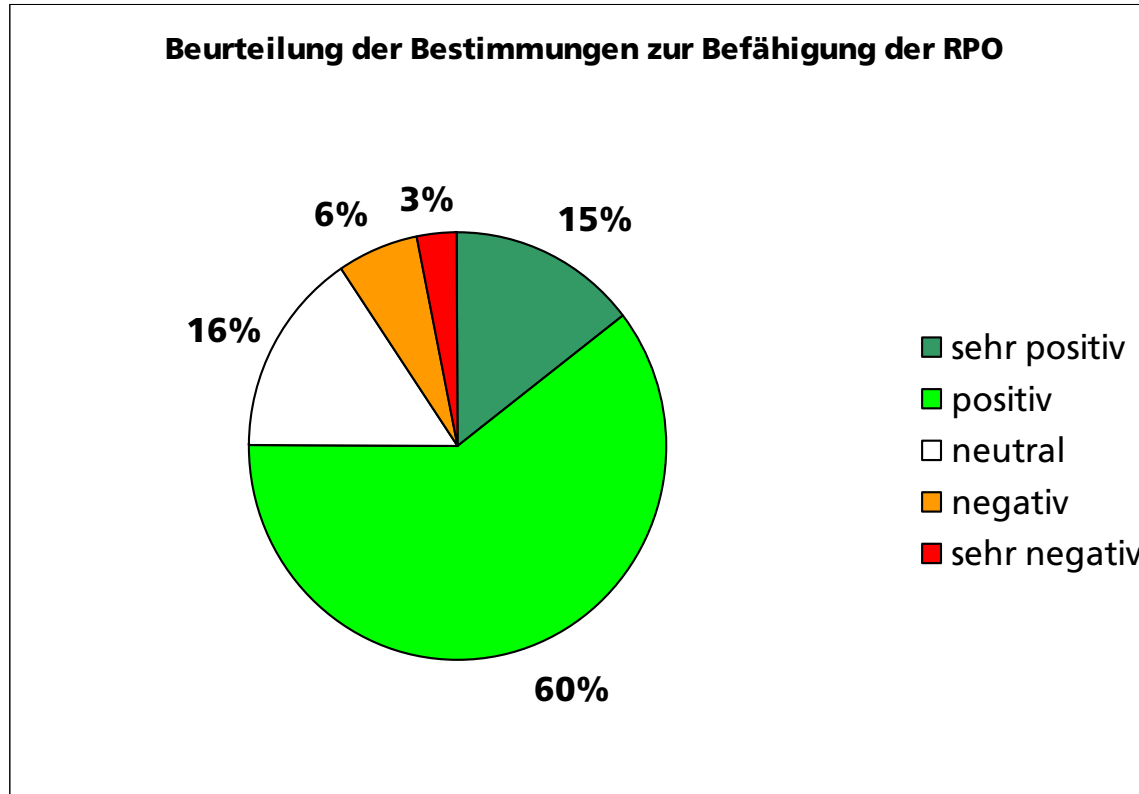


Abbildung 12: Beurteilung der Bestimmungen zur Befähigung der RPO

Quelle AGEM, Evaluation zur Befähigung der Rechnungsprüfungsorgane (Mai 2009), www.agem.so.ch

# Neuer Bestätigungsbericht (1)

## Hauptgründe

- Definitive Einführung der Regelung Befähigung nach § 103 Gemeindegesetz (GG)
  - Verzicht auf Registrierung im AGEM
- Einführung Revisionsvorbehalt nach § 156 Abs. 2 GG aufgrund letzter Gesetzesrevision
  - bisher nicht vollzogen
  - Vollzug ab Jahresrechnung 2010
- Anpassung an brachenübliche Gepflogenheiten der Wirtschaftsprüfung

# Neuer Bestätigungsbericht (2)

## Musterbericht ohne Einschränkung

Gemeinde Musterwil  
Rechnungsprüfungskommission  
Präsidium  
4599 Musterwil

An die Gemeindeversammlung  
der Gemeinde Musterwil  
Gemeindepräsidium  
4599 Musterwil

### BEISPIEL MUSTERBERICHT OHNE EINSCHRÄNKUNG

#### Bestätigungsbericht der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2010

- 1 Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Musterwil, bestehend aus der Verwaltungsrechnung und Bestandesrechnung sowie den Anhang geprüft.
- 2 Die Gemeinde hat über den gesamten Finanzhaushalt, in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften, dem vom Departement festgelegten Rechnungsmodell und der Gemeindeordnung Rechnung abzulegen. Unsere Aufgabe ist es, den Finanzhaushalt zu überwachen, die Rechnungsablage auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und zu beurteilen, ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wird.
- 3 Wir bestätigen, dass wir als gewähltes Rechnungsprüfungsorgan die gesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung erfüllen.
- 4 Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wir daraus hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde.
- 5 Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilen wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Dagegen sind Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil unserer Prüfung.
- 6 Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet. Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung. Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2010, abschliessend mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 9999.99 zu genehmigen.
- 7 Musterwil, TT.MM.2011

7 Rechnungsprüfungskommission

W. Mustergültig

B. Bestfähig

Präsidentin  
dipl. Bankfachfrau

Sekretär  
dipl. Treuhandexperte

# Bestätigungsbericht (3)

## Umfang der Rechnungslegung

2a

Die **Gemeinde** hat über den gesamten Finanzhaushalt, in Übereinstimmung mit den **kantonalen gesetzlichen Vorschriften**, dem vom Departement festgelegten **Rechnungsmodell** und der Gemeindeordnung Rechnung abzulegen.

### Kommentar:

- 1) Die Gemeinde: sind alle in einem Gemeinwesen eingebundenen Organe und Funktionsträger, im Rahmen der zugewiesenen Rechte und Pflichten.
- 2) Gesetzliche Vorschriften: Das GG und das Rechnungsmodell HRM1 (Band 1-3) gehören dazu sowie alle durch das AGEM erlassenen Weisungen (Kreis-schreiben).

# Bestätigungsbericht (4)

## Auftrag Rechnungsprüfungsorgan

2b

Unsere (RPO) Aufgabe ist es, den Finanzhaushalt zu **überwachen**, die Rechnungsablage auf ihre **Richtigkeit** und **Vollständigkeit** zu **prüfen** und zu **beurteilen**, ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt **nachgelebt** wird.

### Kommentar:

Das Gemeindegesetz (GG) nennt die einzelnen Prüfarten:

- 1) Überwachen: dynamisch fortschreitend, interne Kontrolle, Abläufe, Prozesse, analytisch, verfahrensorientiert;
- 2) Richtig und vollständig: statisch, stichtagbezogen, fallbezogen, SOLL-IST Vergleich, Bestandesprüfung, Bewertungsprüfung, Verkehrsprüfung, rechnerische Prüfung, Einzelprozessprüfung, Wurzelstichprobe;
- 3) Beurteilen: Bewerten, Wesentlichkeit feststellen, dokumentieren, auswerten, Bericht erstatten, Korrekturen erwirken.

# Bestätigungsbericht (5)

## Erklärung zur Befähigung

3

Wir bestätigen, dass wir als gewähltes Rechnungsprüfungsorgan die gesetzlichen Bestimmungen über die **Befähigung** erfüllen.

### **Kommentar:**

Auf der Grundlage von § 103 GG wird erklärt, dass das Rechnungsprüfungsorgan eine Person in seinen Reihen hat, welche, gemessen an der Gemeindegrösse (Aufwandgrösse), die verlangte Befähigung besitzt.

# Bestätigungsbericht (6)

## Darstellung der Prüfungsmethodik

4

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. **2a** Die Prüfung wurde so **geplant** und **durchgeführt**, dass wir daraus **hinreichende Sicherheit** gewinnen, ob ... **2b**

### **Kommentar:**

Das Ziel: hinreichende Sicherheit:

**Planung:** Prüffelder, Prüfungsumfang, Stichproben, Prüfmethoden

**Durchführung:** Zeitplan, konsequentes, systematisches Vorgehen, stetiges Dokumentieren und Rapportieren, effizienter Einsatz der Teammitglieder nach Neigungen und Stärken.

# Bestätigungsbericht (7)

## Rechenschaftsablage RPO

### 5a

Wir prüften die **Posten** und **Angaben** der Jahresrechnung mittels **Analysen** und **Erhebungen** auf der **Basis** von **Stichproben**. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden **Rechnungslegungsgrundsätze**, die wesentlichen **Bewertungsentscheide** sowie die Darstellung der **Jahresrechnung als Ganzes**.

#### Was wird geprüft?

- Die Jahresrechnung als Ganzes
- Einzelpositionen
- Angaben (Verzeichnisse, Anhang, Protokolle, Kennzahlen)
- Rechnungslegungsgrundsätze (Rechnungsmodell HRM1)

#### Wie wird geprüft?

- Stichprobenweise, nicht vollständig, analytisch, kritisch,
- Dokumentarisch nachweisbar

# Bestätigungsbericht (8)

## Vorbehalt Prüfungsumfang

**5b**

Dagegen sind Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstöße nicht Bestandteil der Prüfung.

### **Kommentar:**

Motivation der Prüfung: Der Prüfungsansatz ist positiv. Die Prüfungshandlungen gehen nicht von einem strafbaren, böswilligen Handeln aus.

Es ist nicht Hauptziel der ordentlichen Prüfung auf strafbare Handlungen ausgerichtet zu sein (vgl. Handbuch 3, Ziffer 3, letzter Abschnitt). Zum Schutz des RPO wird dieses Prinzip im Bericht ausdrücklich erwähnt.

# Bestätigungsbericht (9)

## Prüfungsurteil (1)

**6a**

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

### **Kommentar:**

Selbstprüfung: Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung, Dokumentation ist so ausgestaltet, dass alle Elemente eine ausreichende Grundlage liefern, um ein verlässliches Urteil abzugeben.

Das Rechnungsprüfungsorgan RPO nimmt sich selbst in die Pflicht.

# Bestätigungsbericht (10)

## Prüfungsurteil (2)

**6b**

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung der **kantonalen Gesetzgebung** und der Gemeindeordnung. Wir **beantragen der Gemeindeversammlung**, die Jahresrechnung 2010, abschliessend mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 9999.99 zu genehmigen.

### **Kommentar:**

Urteil gemäss § 156 Abs. 2 GG:

- Die Jahresrechnung entspricht dem Gesetz. Somit auch dem Rechnungsmodell HRM1(HB 1 und 2)
- Antrag mit Genehmigungsempfehlung der genau bezeichneten Jahresrechnung

# Bestätigungsbericht (11)

## Formale Aspekte

### 7

Musterwil, TT.MM.JJJJ

Rechnungsprüfungskommission

W. Mustergültig

**Präsidentin**

dipl. Bankfachfrau

B. Bestfähig

**Sekretär**

dipl. Treuhandexperte

### **Kommentar:**

- Die Abfassung des Bestätigungsberichts ist die letzte Prüfungshandlung. Der Bestätigungsbericht trägt das Datum der letzten Prüfungshandlung.
- Der Erläuterungsbericht sollte nicht nach dem Bestätigungsbericht datiert sein.
- Kollektivunterschrift. Die befähigte Person unterzeichnet mit der entsprechenden Bezeichnung der Befähigung.

# Neuer Bestätigungsbericht (12) Musterbericht mit Einschränkung

Gemeinde Musterwil  
Rechnungsprüfungskommission  
Präsidium  
4599 Musterwil

An die Gemeindeversammlung  
der Gemeinde Musterwil  
Gemeindepräsidium  
4599 Musterwil

## BEISPIEL MUSTERBERICHT MIT EINSCHRÄNKUNG

### Bestätigungsbericht der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2010

- 1 Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Musterwil, bestehend aus der Verwaltungsrechnung und Bestandesrechnung sowie den Anhang geprüft.
- 2 Die Gemeinde hat über den gesamten Finanzhaushalt, in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften, dem vom Departement festgelegten Rechnungsmodell und der Gemeindeordnung Rechnung abzulegen. Unsere Aufgabe ist es, den Finanzhaushalt zu überwachen, die Rechnungsablage auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und zu beurteilen, ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wird.
- 3 Wir bestätigen, dass wir als gewähltes Rechnungsprüfungsorgan die gesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung erfüllen.
- 4 Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wir daraus hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde.
- 5 Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Dagegen sind Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil unserer Prüfung.
- 6 Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet. Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung mit 7 folgender Einschränkung der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung .
  - Die aufgrund des geltenden Reglements fälligen und verrechenbaren Anschlussgebühren der SF Wasserversorgung sind per Bilanzstichtag im Umfang von Fr. 120'000.— unvollständig fakturiert worden. Die Prüfung der internen Abläufe im Bereich der Gebührenerhebung und Fakturierung der SF Wasserversorgung zeigt Mängel.
  - Die SF Wasserversorgung wird mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 20.000.— abgeschlossen. Bei vollständiger Fakturierung der Anschlussgebühren, mit entsprechender Verbuchung und Übertragung der Nettoinvestitionsabnahme in die Laufende Rechnung wäre die SF Wasserversorgung mit einem Ertragsüberschuss abzuschliessen gewesen.

- Gemäss revidiertem § 156 Abs. 2 GG hat die RPO beim Jahresabschluss drei Antragsoptionen:
  - A) Genehmigung ohne Einschränkung (bisher)
  - B) Genehmigung mit Einschränkung (vgl. auch Art. 728b Abs. 2 Ziffer 4 OR)
  - C) Rückweisung (bisher)
- **Neu** kann ab Jahresrechnung 2010 auch die B-Option durch das RPO angewendet werden.

# Neuer Bestätigungsbericht (13)

## Was bedeutet „mit Einschränkung“?

- **Wirkung:**
  - Einschränkung führt zum Antrag des RPO Organs auf Genehmigung der Jahresrechnung, trotz Einschränkung
- **Bedeutung:**
  - Es liegt eine (mehrere) wesentliche Beanstandung vor, die den Rechnungslegungsvorschriften nach Gemeindegesetz widersprechen
  - Die Beanstandung verändert jedoch die Auswirkung und das Gesamtbild nicht grundlegend.
- **Ziel**
  - ist den Adressaten (Gemeinderat, Gemeindeversammlung) über den Sachverhalt zu informieren, ohne dass die Jahresrechnung gleich zurückgewiesen wird.

# Neuer Bestätigungsbericht (14)

## Voraussetzungen für Einschränkung

- **Grundsatz:** Ziel des RPO sollte es sein, eine Einigung mit dem Gemeinderat und den Finanzorganen zu finden, damit es zu keiner Einschränkung kommt!
- Wenn eine Einschränkung erfolgt, dann muss die Beanstandung (Verstoss) „**wesentlich**“ sein:
- Was ist „**wesentlich**“?
  - Wesentlich ist ein Tatbestand dann, wenn die Auswirkungen das Gesamtbild deutlich beeinflussen;
- -> Was „wesentlich“ ist liegt letztlich im Ermessensspielraum des Rechnungsprüfungsorgans;
- -> Empfehlungen und Anwendungsbeispiele siehe Workshop 1.

# Fazit

- Auch bei den solothurnischen Gemeinwesen sollen die Rechte und Pflichten des Rechnungsprüfungsorgans im Rahmen der geltenden kantonalen Gesetzgebung (GG und Erlasse) verstärkt werden;
- Die Möglichkeiten liegen deutlich unter den neuen Bestimmungen des revidierten Aktienrechts respektive Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG);
- Die Bestimmungen zum neuen Bestätigungsbericht gelten ab Jahresrechnung 2010 (offizielles Kreisschreiben folgt);
- Weitere Anpassungen im Revisionswesen sind mit der Reform HRM2 zu erwarten.
- **Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**